

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Linz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12130/J betreffend der Barrierefreiheiten an Universitäten zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

- 1) Die Universität konnte die Daten ab dem Jahr 2010 – 2021 eruieren. Die Aufstellung wird im Anhang übermittelt.
- 2) Die Universität Linz führt kein spezifisches Angebot zu barrierefreier Lehre.
- 4) Das Bildungsdokumentationsgesetz und die Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) sehen die automationsunterstützte Verarbeitung von Daten betreffend eine allfällige Behinderung von Studierenden nicht vor. Aus diesem Grund werden die Studierenden zum Vorliegen einer Behinderung nicht befragt bzw. liegen diesbezüglich keine umfassenden Daten vor, weshalb die Anzahl an Studierenden mit Behinderung nicht erhoben werden kann. Eine Erfassung aller Studierenden mit Beeinträchtigung ist auch aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich und aus Sicht der Selbstbestimmung auch nicht wünschenswert, da immerhin 66 % aller Betroffenen angeben, ihre Beeinträchtigung nicht deklarieren zu wollen (Zaussinger & al, 2020).
- 5) Seit der Gründung bzw. Einrichtung der Vorgängerstrukturen des Instituts Integriert Studieren ab 1991 (Modellversuch Informatik für Blinde, Abteilung Informatik für Blinde, Interuniversitäres Institut für Informationssysteme zur Unterstützung Sehgeschädigter Studierender - I3S3) konnten Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung an der JKU Linz angepasste Prüfungsmethoden beantragen, die mit den jeweiligen Vizerektoren und den Lehrenden dem Auftrag des Instituts gemäß akkordiert und umgesetzt wurden. 1995 wurde das Recht auf angepasste (bei Bedarf abweichende) Lehr- Lern und Prüfungsbedingungen im Universitätsstudiengesetz und in der Folge im Universitätsgesetz 2002 (§59 Abs. 1 Zi 12) festgehalten. Dadurch hatten Studierende mit Behinderungen

und/oder chronischer Erkrankung das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode. Dies betrifft auch Aufnahme- und Zulassungsverfahren.

Auf Wunsch und Nachfrage von Studierenden, Lehrenden bzw. Prüfenden:

- berät das Institut Integriert Studieren Lehrende, Prüfende und Studierende bezüglich der möglichen Anpassungsformen,
- koordiniert die Planung von Anpassungen und
- wickelt Prüfungen mit abweichendem Prüfungsmodus auch in seinen Räumen / den Räumen der JKU Linz und mit Prüfungsaufsicht durch Mitarbeiter*innen des Instituts ab.

Die folgende Auflistung der häufigsten Anpassungen gibt nur die Prüfungen wieder, die am Institut Integriert Studieren durchgeführt wurden. Nicht erfasst sind Anpassungen, die zwischen Lehrenden und Studierenden direkt vereinbart werden, wie z.B. mündliche anstatt schriftlicher Prüfungen.

Die häufigsten Anpassungen - oft auch in Kombination:

- Zeitzugaben zwischen 30% und 100%, abhängig von der Behinderungsform und dem Prüfungsformat,
- Überprüfung auf und Anpassung der Prüfungsunterlagen für Barrierefreiheit,
- Nutzung von standardisierten PCs und Assistierender Technologie,
- Barrierefreies und möglichst ablenkungsfreies, ruhiges Prüfungsumfeld (verdunkelbarer Prüfungsraum, gute Beleuchtung, Monitore auf Schwenkarmen, höhenverstellbarer Tisch, barrierefreies WC in unmittelbarer Nähe),
- Mitschreibassistenz.

Für die folgende Aufstellung wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese nur die Anzahl der Prüfungen in angepasstem Modus abbildet, an deren Organisation und Durchführung das Institut Integriert Studieren - auf Anfrage von Studierenden, Lehrenden oder Prüfenden - beteiligt war.

WS 17/18 108 - SS 18 117

WS 18/19 096 - SS 19 110

WS 19/20 151 - SS 20 226

WS 20/21 190 - SS 21 170

WS 21/22 172 - SS 22 226

7) Eine Erfassung der Abschlüsse spezifisch in der Gruppe der Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung würde eine durchgehende Dokumentation des Studienverlaufs anhand einer Diagnose darstellen, was im Widerspruch zu datenschutzrechtlichen Vorgaben steht, wie bereits in Punkt 4. beschrieben. Zusätzlich widerspricht es dem Grundsatz von Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Im Laufe der letzten 31 Jahre wurde das Institut Integriert Studieren immer wieder von Absolvent*innen über deren Studienabschluss informiert, vor allem, wenn diese über ihren gesamten Studienverlauf hinweg vom Institut unterstützt wurden. Da es sich dabei aber nur

um einen kleinen Anteil innerhalb der Personen handelt, die mit dem Institut in Kontakt stehen bzw. Service und Support erhalten ohne sich dann zu melden, können über Anzahlen keine validen Aussagen gemacht werden.

8) Dasselbe gilt für Studienabbrüche von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Beste Grüße



Rektor Univ. Prof. Dr. Meinhard Lukas

Punkt 1)

Ausgleichstaxe für das Jahr	Betrag
2010	€ 86.524,00
2011	€ 167.328,00
2012	€ 208.380,00
2013	€ 207.780,00
2014	€ 209.540,00
2015	€ 223.110,00
2016	€ 221.034,00
2017	€ 233.363,00
2018	€ 243.588,00
2019	€ 278.001,00
2020	€ 284.570,00
2021	€ 301.384,00

